

Stand: 27.07.2016 18:57:48

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/10903

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung"

Vorgangsverlauf:

1. Gesetzentwurf 17/10903 vom 12.04.2016
2. Plenarprotokoll Nr. 71 vom 20.04.2016
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/12568 des KI vom 14.07.2016
4. Beschluss des Plenums 17/12651 vom 20.07.2016



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung

A) Problem

Der Landtag hat die Staatsregierung mit Beschluss vom 3. April 2014 (Drs. 17/1487) aufgefordert, eine Rechtsgrundlage für den Erlass kommunaler Satzungsregelungen zu schaffen, die eine Verwendung von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ausschließen. Dabei soll den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus dem Urteil vom 16. Oktober 2013 (8 CN 1.12) Rechnung getragen werden. Gegenstand dieses Urteils ist eine städtische Friedhofssatzung, nach der nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Das BVerwG hat diese Satzungsbestimmung für unwirksam erklärt. Es fehle an einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, um den mit dem Verbot verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit der Steinmetze und Natursteinhändler zu rechtfertigen.

B) Lösung

Das Bestattungsgesetz wird um eine spezielle Satzungsermächtigung ergänzt. Darin wird nicht nur die Möglichkeit für die Friedhofsträger begründet, ein Verwendungsverbot für Grabsteine zu erlassen, die nicht nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind, sondern auch die grundlegenden Anforderungen an die Nachweispflicht geregelt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Für den Staat entstehen durch die Neuregelung keine Kosten.

2. Kommunen

Für die Kommunen fallen geringfügige Kosten an, wenn sie sich dafür entscheiden, von der Satzungsermächtigung Gebrauch zu machen. In diesem Fall kann zusätzlicher Verwaltungsaufwand beim Vollzug der Satzungsregelungen entstehen.

3. Informationspflichten für die Wirtschaft

Bei Erlass entsprechender Satzungsregelungen durch die Friedhofsträger ergibt sich mittelbar eine Informationspflicht für Unternehmen, da sie in diesem Fall de facto nur Grabsteine oder Grab-einfassungen absetzen können, die nachweislich ohne ausbeute-riche Kinderarbeit hergestellt worden sind. Die Unternehmen müssen daher geeignete Nachweise beschaffen und an ihre Kun-den weiterleiten. Von dieser Informationspflicht sind neben derzeit 1.160 bayerischen Steinmetz- und Steinbildhauerbetrieben (Stand: 31. Dezember 2015) auch Natursteinimporteure betroffen, deren Zahl nicht bekannt ist. Es ist davon auszugehen, dass Her-stellerbetriebe als solche zertifiziert werden. Daher fällt für Stein-metze und Natursteinimporteure, die fortdauernde Geschäftsbe-ziehungen zu einem Herstellerbetrieb unterhalten, in der Regel ein einmaliger Bürokratieaufwand an. Möglich ist es aber, dass Be-triebe mehrere Zertifikate benötigen, wenn sie mit mehreren aus-ländischen Herstellungsbetrieben kooperieren. Der für bayerische Wirtschaftsunternehmen insgesamt entstehende Bürokratieauf-wand dürfte jedoch unter 20.000 Euro liegen. Zu den Bürokratie-kosten kommen Kosten für die Beauftragung von Zertifizierungs-organisationen, die nicht abgeschätzt werden können.

4. Bürgerinnen und Bürger

Auch für Bürgerinnen und Bürger können die kommunalen Rege-lungen zu erhöhten Beschaffungskosten für Grabsteine und Grab-einfassungen aus Naturstein führen. Eine Bezifferung der Mehr-kosten ist allerdings nicht möglich.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung

§ 1

Das Bestattungsgesetz (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 167 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) ¹Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. ²Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) ¹Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

²Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

2. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009 (GVBl. S. 46, BayRS 1102-5-S), das durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 542) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Abs. 1] außer Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Mit Beschluss des Landtags vom 3. April 2014 (Drs. 17/1487) ist die Staatsregierung aufgefordert worden, eine Rechtsgrundlage für den Erlass kommunaler Satzungsregelungen zu schaffen, die eine Verwendung von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ausschließen. Dabei soll den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus dem Urteil vom 16. Oktober 2013 (8 CN 1.12) Rechnung getragen werden.

Das BVerwG hat in diesem Urteil die Regelung in einer städtischen Friedhofssatzung, nach der nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt wurden, für unwirksam erklärt.

Die den Kommunen eingeräumte allgemeine Satzungsbefugnis sowie die Befugnis, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, seien keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, um einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Berufsfreiheit der Steinmetze und Natursteinhändler zu rechtfertigen. Einer gesetzlichen Grundlage bedürfe es insbesondere im Hinblick auf das Nachweissystem.

Die angegriffene Satzungsbestimmung verletze überdies das aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) abzuleitende Bestimmtheitsgebot, da für den Normbetroffenen nicht erkennbar sei, welche Nachweise zum Beleg dafür, dass die Grabmale nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen, anerkannt würden.

In ähnlicher Weise hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 29. April 2014 (1 S 1458/12) entschieden. Dem Urteil liegt eine kommunale Friedhofssatzung zugrunde, nach der nur Grabsteine verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind. Der Nachweis hierfür sollte durch ein vertrauenswürdigen, allgemein anerkanntes Zertifikat erbracht werden.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat entschieden, die Regelung sei mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar. Es bestehe keine hinreichend gesicherte Verkehrsauffassung, welche Zertifikate als vertrauenswürdigen gelten können. Auch habe keine zuständige staatliche Stelle Zertifikate als vertrauenswürdigen anerkannt. Schließlich sei auch nicht ausdrücklich unter Benennung der Zertifikate geregelt, welche Zertifikate als Nachweis ausreichen.

Mit Beschlüssen vom 21. Mai 2015 (1 S 383/14) und 21. September 2015 (1 S 536/14) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg diese Rechtsprechung bestätigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Anforderungen der Rechtsprechung um und schafft die notwendige gesetzliche Satzungsermächtigung. Daneben erfolgen punktuelle Rechtsbereinigungen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Für den Erlass des Gesetzes zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung besteht zwingende Notwendigkeit. Ausbeuterische Kinderarbeit ist international geächtet. Völkerrechtlich ist dies insbesondere im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 20. November 1989 und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation geregelt. Zu letzteren zählen das Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 sowie das Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Übereinkommen ratifiziert, ihre wirksame Durchführung ist zu gewährleisten. Der Bayerische Landtag hat den politischen Willen, einen Beitrag zum internationalen Kampf gegen ausbeuterische Kinderarbeit zu leisten, mit seinem Beschluss vom 3. April 2014 (LT-Drs. 17/1487) bekräftigt. Um die Verwendung von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit in Friedhofssatzungen auszuschließen, bedarf es der Schaffung einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 16. Oktober 2013 (8 CN 1.12) klargestellt, die vorhandenen Satzungsermächtigungen reichen im Lichte der Berufsfreiheit der Steinmetze und Natursteinhändler nicht aus.

C) Kosten-Nutzen-Abschätzung, Konnexität

Für den Staat entstehen durch die Neuregelung keine Kosten. Für die Kommunen fallen geringfügige Kosten an, wenn sie sich dafür entscheiden, von der Satzungs-kompetenz Gebrauch zu machen. In diesem Fall kann durch den Vollzug der Nachweispflicht zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Bei Erlass entsprechender Satzungsregelungen durch die Friedhofsträger ergibt sich mittelbar eine Informationspflicht für Unternehmen, da sie in diesem Fall de facto nur Grabsteine oder Grabeinfassungen absetzen können, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind. Die Unternehmen müssen daher geeignete Nachweise beschaffen und an ihre Kunden weiterleiten. Von dieser Informationspflicht sind neben derzeit 1.160 bayerischen Steinmetz- und Steinbildhauerbetrieben (Stand: 31. Dezember 2015) auch Natursteinimporteure betroffen, deren Zahl nicht

bekannt ist. Der für bayerische Wirtschaftsunternehmen insgesamt entstehende Bürokratieaufwand dürfte aber unter 20.000 Euro liegen. Zu den Bürokratiekosten kommen Kosten für die Beauftragung von Zertifizierungsorganisationen, die jedoch nicht abgeschätzt werden können. Für Bürgerinnen und Bürger kann die Nachweispflicht zu erhöhten Beschaffungskosten für Grabsteine führen. Eine Bezifferung der Mehrkosten ist allerdings auch insoweit nicht möglich.

D) Einzelbegründung

Zu § 1

Zu Nr. 1

Gemäß Art. 9a Abs. 1 können die Friedhofsträger durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grab-einfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

In Art. 9a Abs. 1 soll kein unmittelbares gesetzliches Verbot im Bestattungsgesetz begründet, sondern eine Ermächtigungsgrundlage für entsprechende Satzungsregelungen geschaffen werden. Dies achtet die in Art. 11 der Verfassung verankerte Befugnis der Gemeinden, Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich selbst zu regeln. Bei Vorschriften, die Voraussetzungen für das Aufstellen von Grabsteinen festlegen, handelt es sich um Benutzungsregelungen der kommunalen Friedhöfe und damit um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Ferner hat der Landtag in seinem Beschluss vom 3. April 2014 (Drs 17/1487) die Staatsregierung beauftragt, eine Rechtsgrundlage für den Erlass kommunaler Satzungsregelungen zu schaffen, die eine Verwendung von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ausschließen. Auch das Urteil des BVerwG vom 16. Oktober 2013 (8 CN 1.12) schließt es nicht aus, eine entsprechende Nachweispflicht in Friedhofssatzungen zu regeln, sofern nur eine hinreichend bestimmte gesetzliche Satzungsermächtigung vorhanden ist.

Der Ausdruck „schlimmste Formen von Kinderarbeit“ ist im Sinn von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verstehen. Er umfasst dem Übereinkommen zufolge alle Formen der Sklaverei und alle sklaverei-ähnlichen Praktiken, Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie insbesondere alle Formen von Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist. Im Interesse eines möglichst hohen Schutzniveaus ist der Begriff „Herstellung“ in Art. 9a Abs. 1 weit zu verstehen. Er umfasst die Gewinnung des Natursteins im Steinbruch sowie die weiteren Verarbeitungsschritte bis zum Endprodukt.

Art. 9a Abs. 2 bestimmt, wie der bei der Friedhofsverwaltung vorzulegende Nachweis zu erbringen ist. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 16. Oktober 2013 (8 CN 1.12) klargestellt, kommunale Satzungsregelungen über eine Nachweispflicht greifen in die Berufsfreiheit der deutschen Steinmetze ein und bedürfen daher einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung. Somit ist der Gesetzgeber gehalten, das erforderliche Nachweissystem jedenfalls in seinen Grundzügen selbst zu regeln. Es wäre für die Steinmetze unzumutbar, wenn jede Gemeinde in ihrem Gebiet Nachweisanforderungen stellen würde, die sich von denjenigen der Nachbargemeinden erheblich unterscheiden. Daher muss der Gesetzgeber den Friedhofsträgern Vorgaben an die Hand geben, wie der Nachweis geführt und die Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen sichergestellt werden kann.

Gemäß Art. 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 kann der Nachweis durch eine lückenlose Dokumentation erbracht werden, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz hergestellt worden sind. Bei diesen Staaten ist davon auszugehen, dass sie ihrerseits die notwendigen Schritte gegen ausbeuterische Kinderarbeit ergriffen haben. Der Nachweis kann beispielsweise durch Rechnungen oder Lieferscheine geführt werden.

Alternativ ist gemäß Art. 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die schriftliche Erklärung einer Organisation (also ein Zertifikat) vorzulegen, wonach die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist. In dem Nachweis muss die ausstellende Organisation zudem schriftlich bestätigen, dass bei der Erstellung des Nachweises bestimmte Mindeststandards eingehalten worden sind. Hintergrund dieser Regelung ist, dass es für Steinmetze in aller Regel mit zumutbarem Aufwand nicht nachprüfbar ist, ob ein Zertifikat aussagekräftig und valide ist und auf tatsächlichen Inspektionen in den Herkunftsländern der Natursteine beruht. Zugleich wäre aber auch der Aufwand für staatliche und kommunale Stellen, die Validität der ausgestellten Zertifikate und die Herkunft von Natursteinen selbst konsequent nachzuprüfen, schlechthin unverhältnismäßig. Die von den Friedhofsträgern vorzunehmende Prüfung beschränkt sich daher grundsätzlich darauf, ob ein Zertifikat den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt hat. Es werden grundsätzlich alle Zertifikate anerkannt, die diesen Formvorgaben genügen.

Zu den erforderlichen Mindeststandards gehören regelmäßige und unangemeldete Überprüfungen vor Ort durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure. Eine ausreichende Sachkenntnis der Kontrolleure kann insbesondere durch entsprechende Schulungen sichergestellt werden.

Die ausstellende Organisation muss ferner dafür sorgen, dass Kontrolleure grundsätzlich nicht nur von der Natursteinindustrie, sondern auch von internen Weisungen der ausstellenden Organisation selbst unabhängig sind. Da der Herstellungsprozess bei Grabsteinen nicht selten auf mehrere Produktionsstätten verteilt ist, die auch in verschiedenen Staaten liegen können, müssen alle Herstellungs- und Verarbeitungsstätten in die Prüfung einbezogen werden. Schließlich darf auch die ausstellende Organisation selbst weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt sein.

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 16.10.2013 (8 CN 1.12) deutlich gemacht, dass Erfordernis nachzuweisen, dass aufzustellende Grabmale nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit herrühren, stelle eine schwerwiegende Beschränkung der Berufsausübung der Steinmetze dar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei nur gewahrt, wenn klar geregelt sei, welcher Art der geforderte Nachweis zu sein hat und welche Nachweise als ausreichend angesehen werden. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Regelung für den Fall zu treffen, dass es nur unter unzumutbaren Belastungen möglich ist, die beschriebenen Nachweise zu erbringen.

Sollte die Vorlage eines Nachweises nach Art. 9a Abs. 2 Satz 1 unzumutbar sein, bestimmt daher Art. 9a Abs. 2 Satz 2, dass eine schriftliche Erklärung des Letztveräußerers genügt, wonach ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind. Der Letztveräußerer muss zudem darlegen, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden. Die Darlegung muss substantiiert und nachvollziehbar sein. Gegenüber dem Friedhofsträger ist ferner darzulegen, warum die Vorlage eines Nachweises im konkreten Fall unzumutbar ist. Dies ist etwa bei Natursteinimporten aus Staaten denkbar, für die bisher noch keine Zertifizierungen angeboten werden. Die Zertifizierungskosten allein sollen nicht ausschlaggebend sein. Denkbare Maßnahmen des Letztveräußerers, um die Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu vermeiden, können etwa Erkundigungen beim Zwischen- oder Großhändler sein.

Um dem grundrechtsrelevanten Bestandsschutzinteresse von Steinmetzbetrieben mit großen Lagerbeständen Rechnung zu tragen, ist schließlich eine Übergangsregelung notwendig. Gemäß Art. 9a Abs. 3 sind alle Natursteine, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Bundesgebiet eingeführt worden sind, von der Nachweispflicht befreit. Der Zeitpunkt der Einführung des Grabmals oder der Grabeinfassung in das Bundesgebiet ist gegenüber dem Friedhofsträger glaubhaft zu machen. Der Begriff der Glaubhaftmachung ist dabei wie in § 294 der Zivilprozessordnung zu verstehen. Regelmäßig wird die Beweisführung durch Rechnungen oder Lieferscheine möglich sein. Ist dies nicht möglich, können die maßgeblichen Umstände auch auf andere geeignete Weise glaubhaft gemacht werden. Zu denken ist etwa an Rohmaterial, das bereits jahrelang auf dem Betriebsgelände lagert, sodass Lieferdokumente nicht mehr existieren. In diesem Fall kann etwa eine schriftliche, mit einer hinreichenden Begründung der Einzelfallumstände versehene Eigenerklärung des Letztveräußerers genügen.

Zu Nr. 2 und Nr. 3

Art. 15 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 16 Abs. 2 sind gegenstandslos und zur Rechtsbereinigung aufzuheben, da das Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl. 2001, S. 108) zum 29. Oktober 2008 außer Kraft getreten ist.

Zu Nr. 4

Art. 20 Abs. 1 und 2 sind gegenstandslos und können daher aus redaktionellen Gründen und zur Rechtsbereinigung entfallen. Art. 20 Abs. 4 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und ebenfalls zur Rechtsbereinigung aufzuheben. Die Absatzbezeichnungen des Art. 20 werden entsprechend angepasst.

Zu § 2

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Abs. 2 dient der Rechtsbereinigung. Das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009 ist inzwischen obsolet und kann außer Kraft treten. Die durch dieses Gesetz eingetretenen Rechtswirkungen bleiben aber unberührt.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Staatsministerin Melanie Huml

Abg. Angelika Weikert

Abg. Hermann Imhof

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Jürgen Mistol

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die **Tagesordnungspunkte 1 a und 1 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung (Drs. 17/10903)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung (Drs. 17/10925)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird durch die Staatsregierung begründet. Ich darf Frau Staatsministerin Huml zum Rednerpult bitten.

Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheitsministerium): Werte Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist eine Schattenseite der Globalisierung, dass es immer noch Gegenden in der Welt gibt, in denen Kinder unter schlimmsten Bedingungen arbeiten müssen. Das betrifft auch das internationale Geschäft mit Grabsteinen. Deswegen ist es wichtig, für Bayern eine Lösung zu finden, damit diese ausbeuterische Kinderarbeit nicht in Form von Grabsteinen auf unseren Friedhöfen landet.

Ausbeuterische Kinderarbeit ist nach internationalen Vereinbarungen verboten. Mittlerweile haben 180 Staaten das entsprechende Übereinkommen ratifiziert. Der Bayerische Landtag hat mit seinem Beschluss vom 3. April 2014 ein wichtiges politisches Signal gesetzt. Es ist unter anderem der Anlass für unseren heutigen Gesetzentwurf. Wir wollen einen Beitrag gegen ausbeuterische Kinderarbeit bei der Grabsteinherstel-

lung leisten, indem wir einen rechtssicheren Rahmen für Friedhofssatzungen schaffen, in denen solche Grabsteine ausgeschlossen werden sollen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Anliegen, das Aufstellen von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf Friedhöfen zu verbieten, ist nicht neu. Hier im Hohen Haus haben wir uns damit schon mehrfach beschäftigt. Auch deutsche Gerichte haben sich damit schon mehrfach befasst. Deswegen war es auch so wichtig, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Möglichkeiten, dass es gerichtliche Entscheidungen gegen einschlägige Friedhofssatzungen geben kann, sehr eindämmt. In der Vergangenheit haben nämlich deutsche Gerichte entsprechende Regelungen in Friedhofssatzungen mehrfach für unwirksam erklärt. Der Grund dafür war, dass solche Verbote in die freie Berufsausübung der Steinmetze eingreifen. Entsprechende Satzungsregelungen brauchen daher eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage.

Der Gesetzgeber muss zudem bestimmen, wie man nachweisen kann, dass ein Grabstein tatsächlich nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammt; denn den Steinmetzen vor Ort ist es in der Regel nicht möglich zu überprüfen, ob die in der Branche verbreiteten Zertifikate im Einzelfall valide und daher vertrauenswürdig sind. Genau diese Punkte galt es zu berücksichtigen, und sie sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf auch berücksichtigt; denn er ist in enger Zusammenarbeit aller fachlich betroffenen Ministerien entstanden. Außerdem haben wir die Kommunen, die Kirchen und die Verbände des steinverarbeitenden Handwerks sowie Zertifizierungsunternehmen und gemeinnützige Vereinigungen eingebunden, weil wir wollen, dass die Neuregelung in der Praxis gelebt und umgesetzt werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht vor, eine spezielle Satzungsermächtigung in das Bestattungsgesetz einzufügen. Damit sollen die Friedhofsträger bestimmen können, dass Grabsteine aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind. Dieser Nachweis kann durch eine lückenlose Dokumentation erbracht werden, aus der hervorgeht, dass der Grabstein ausschließlich im europäischen Binnenmarkt hergestellt worden ist.

Es kann aber auch ein Zertifikat vorgelegt werden, dass die Herstellung des Grabsteins ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist. Die ausstellende Organisation muss bei der Zertifizierung auch die Einhaltung bestimmter Mindeststandards bescheinigen. Der Gesetzentwurf legt nur fest, welche Inhalte für ein solches Zertifikat formal notwendig sind. Damit können die Steinmetze und die Friedhofsverwaltungen einfach feststellen, ob ein Zertifikat ausreicht und anerkannt wird. Die Verantwortung für die Zuverlässigkeit und die Validität liegt jedoch bei der Organisation, die die Zertifikate ausstellt, weil dem einzelnen Steinmetz nicht zugemutet werden kann, die Echtheit zu prüfen. Auf diese Weise werden die Vorgaben der Rechtsprechung eingehalten. Gleichzeitig haben wir eine Übergangsvorschrift und eine Regelung für solche Fälle vorgesehen, in denen es unzumutbar ist, den Nachweis zu führen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzentwurf setzt nicht nur ein dickes politisches Ausrufezeichen gegen ausbeuterische Kinderarbeit. Wir haben mit ihm auch eine effektive und vor allem praktikable Regelung gefunden. Dadurch haben die Friedhofsträger Rechtssicherheit und können angemessene Verbotsregelungen für Grabsteine erlassen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, gegen ausbeuterische Kinderarbeit vorzugehen, ist ein Ziel, das in der Vergangenheit alle Fraktionen hier im Landtag verfolgt haben: Wir hatten hier schon einige Debatten zu dieser Thematik. Ich freue mich, dass wir heute diesen Gesetzentwurf einbringen können, der dafür sorgen soll, dass die Kommunen dann in die Umsetzung gehen können. Einige Kommunen haben ja schon einiges auf den Weg gebracht, wurden aber zum Teil von Gerichten gestoppt. Wir hoffen, ihnen mit diesem Gesetzentwurf Rechtssicherheit zu geben. Deswegen bitte ich Sie alle um Unterstützung bei diesem wichtigen Gesetzgebungsvorhaben.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion begründet die Kollegin Weikert.

Angelika Weikert (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Zunächst, Frau Staatsministerin, finde ich gut, dass Sie anerkennen, dass sich alle Fraktionen hier im Landtag schon frühzeitig mit dieser Problematik befasst haben. In der Legislaturperiode von 2003 bis 2008, als ich das erste Mal hier war, gingen schon die ersten Anträge ein. In der Zielsetzung, dass wir endlich zu einer Ermächtigung für die Städte und Gemeinden kommen, dass Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit nicht mehr auf den Friedhöfen aufgestellt werden dürfen, sind wir uns also einig.

Frau Staatsministerin, wir haben lange – viel zu lange – auf den Gesetzentwurf gewartet. Ich habe eben angedeutet, dass die Fraktionen hier im Bayerischen Landtag schon, wenn ich mich recht erinnere, 2006 oder 2007 einstimmig den Beschluss gefasst haben, dass wir auch in Bayern das uns Mögliche tun, um die ILO-Konvention 182 – das ist eine internationale Arbeitsnorm –, die ohnehin sehr wenig griffig ist, einzuhalten und darauf zu schauen, dass Produkte, die in Bayern in Umlauf kommen, nicht durch Menschenrechtsverletzungen in der gesamten Welt hergestellt werden.

Sie haben lange den Handlungsbedarf auf bayerischer Ebene – nicht das Ziel; das spreche ich Ihnen nicht ab – verneint. In den letzten Legislaturperioden, als Ihr Koalitionspartner FDP noch hier war, ist das ganze Thema erst einmal an das Wirtschaftsressort weitergeleitet worden, und von dem damaligen Wirtschaftsminister, der von der FDP kam, wurde jeglicher Handlungsbedarf bestritten. Die Aussage war, man überlasse alles dem freien Spiel der Kräfte.

Dann ist nichts mehr passiert, bis die Gerichte deutlich gemacht haben, dass es notwendig ist, ein bayerisches Gesetz zu erlassen, damit die Kommunen letztlich auch ihrer Verantwortung nachkommen können. Sie wissen, dass die Kommunalpolitiker der Stadt Nürnberg die Ersten waren, die vor dem Hintergrund der Menschenrechtsdebatten, die bei uns laufen, und des Leitbilds als Stadt der Menschenrechte, das wir in Nürnberg ausgerufen haben, dieses Problem aufgegriffen haben. Das ist für uns ein ganz wichtiger Punkt. Im internationalen Vergleich – Sie haben ja die Schattenseiten der Globalisierung angesprochen – ist das jetzt eigentlich nur ein ganz kleiner Schritt,

um gegen ausbeuterische Kinderarbeit und auch ausbeuterische Arbeitsbedingungen global vorzugehen. Solche Gedanken und Ansprüche müssen aber unter den Menschen, die in der Gemeinde wohnen, deutlich gemacht werden. Das ist ja auch der eigentliche Wert eines solchen Gesetzes, dass man anhand von Produkten auch deutlich macht: Leute, schaut mal hin: Wo kommen diese Produkte her? Wie werden diese Produkte hergestellt? Das ist ein ganz wichtiger Schritt in der Entwicklungspolitik.

Jetzt einige wenige Sätze zu unserem eigenen Gesetzentwurf. Vielleicht haben Sie sich gewundert, dass wir diesen noch vorgelegt haben. Ein Grund dafür war – ich habe es schon gesagt –: Der Gesetzentwurf der Staatsregierung hat viel zu lange gedauert. Dann hatten die GRÜNEN einen Gesetzentwurf – das war, glaube ich, schon im Dezember oder Ende des letzten Jahres – in Erster Lesung eingereicht, der nach unserer Überzeugung gerade in dem Punkt Nachweispflicht – Frau Huml, Sie haben das angesprochen, das ist der eigentliche Kern gewesen; darum ging auch der Streit, oder da war auch die rechtliche Unsicherheit, wie man das regelt – besser formuliert war.

Das geht zurück auf ein Gutachten von Herrn Krajewski, das in der Zeitschrift "Die Öffentliche Verwaltung" veröffentlicht war. 2014 ist diese Abhandlung schon erschienen und hätte eine klare Vorgabe für die Ministerien im Bayerischen Landtag sein können, wie Rechtssicherheit hergestellt werden kann. Frau Huml, das war ja Ihr Anliegen. Am 3. April 2014 – auch das muss ich noch einmal erwähnen –, nachdem wir oft Berichte, Anträge sowie Gesetzentwürfe der SPD und der GRÜNEN debattiert hatten, haben auch die Kolleginnen und Kollegen der CSU das langsam dicke gehabt, so sage ich einmal, und haben die Staatsregierung per Beschluss aufgefordert, jetzt endlich hier zu handeln.

Sie haben den Gesetzentwurf jetzt vorgelegt. In der Zielsetzung sind wir uns einig, und ich füge auch hinzu – ich werde mich dann später noch einmal in der Debatte zu Wort melden –, dass sich die Gesetzentwürfe nun nicht mehr sehr unterscheiden. Das räume ich gleich ein, bevor uns der nächste Debattenredner das vorwirft. Aber vor

dem Hintergrund der bisherigen Chronologie des Abhandelns dieses Themas sahen wir uns gezwungen, einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Erster Redner ist der Kollege Imhof. Er ist schon da.

Hermann Imhof (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, geehrte Frau Weikert! Ich möchte mit einem Dankeschön beginnen, weil natürlich, liebe Frau Weikert – da haben Sie völlig recht –, uns das Ganze manchmal bis an die Grenzen der Geduld gebracht hat. Ich betrachte es – ich bin jetzt einige Tage im neuen Lebensjahr – als ein echtes Geburtstagsgeschenk, wenn auch sehr verspätet, dass es Ihnen, liebe Frau Ministerin, und Ihrem Ministerium gelungen ist – Sie hatten ja die Federführung –, endlich, endlich diesen Gesetzentwurf vorzulegen. Kolleginnen und Kollegen, das lag nicht an der Frau Ministerin, sondern – Frau Weikert hat es ja gerade deutlich gemacht – an der Konstellation einer Partnerschaft, die man sich auch nicht immer aussuchen kann – das wissen Sie, Frau Weikert, auch aus eigenen Konstellationen im Bund –: Hier im Land hat sich ein Wirtschaftsminister tatsächlich in vielfacher Weise einer Aufgabe – das sage ich jetzt wirklich auch so kritisch – verweigert. Der FDP-Minister im Wirtschaftsministerium hat die Dringlichkeit, wenn überhaupt, nur in geringfügigem Maß anerkannt. Das ist eine nachträgliche Kritik, die ich aber nicht heute anfüge, wo er nicht da ist, sondern die ich tatsächlich damals in den Jahren meiner Tätigkeit als entwicklungspolitischer Sprecher mehr als deutlich gemacht habe.

Dieses Geschenk ist dringend notwendig. Frau Weikert hat es gerade erwähnt. Nürnberg, auch meine Stadt, war ein ganzes Stück weiter, hat allerdings – darauf hat die Ministerin ja auch hingewiesen – sich einer Rechtsprechung beugen müssen. Das war eine Niederlage für alle, die um Menschenrechte ringen und kämpfen. Das gebe ich ehrlich zu. Wir waren da ein Stück weit ratlos. Trotzdem – da haben Sie recht, Frau

Weikert – hätten wir Step by Step, so glaube ich, das Ganze einige Jahre früher haben können. Aber das Gesundheitsministerium gibt es ja erst seit zweieinhalb Jahren.

Meine sehr verehrte Damen und Herren, gestatten Sie mir trotzdem, dass ich hier bei diesem Gesetzentwurf ein paar persönliche Anmerkungen anfüge. Wir wissen aus den Berichten der Internationalen Arbeitsorganisation, dass circa 260 Millionen Kinder Kinderarbeit verrichten. Das ist an sich schon unglaublich, fast nicht zu fassen. Davon sind etwa die Hälfte, 100 Millionen, unter Extrembedingungen jeden Tag unterwegs. Sie, die mich kennen, wissen, dass ich häufig in Indien bin. Indien ist das Land, wo Kinder in Steinbrüchen arbeiten, wo die meisten dieser Dinge hergestellt werden, das Land, das am stärksten diese Kinderarbeit – ich nenne es jetzt einfach moderne Sklavenhalterei – nutzt.

Ich habe Freunde, die selbst unter Lebensgefahr in diese Steinbrüche gegangen sind und Kinder in dramatischen Situationen erlebt haben. Da klebt tatsächlich an vielen Grabsteinen der Schweiß, das Blut und die Tränen dieser Kinder. Wer die Kinder dort erlebt hat, der weiß, dass sie unter höllischem Lärm arbeiten, dass sie 10, 12, 14 Stunden in diesen Steinbrüchen arbeiten, dass sie sich verletzen, dass sie Gefahr laufen, taub zu werden bei diesem Lärm, keinerlei Versicherung haben, körperlich extrem beansprucht sind.

Deswegen – das wollte ich einfach noch einmal sagen – ist dieses Gesetz absolut notwendig. Das ist ein kleiner Baustein, um das Problem der Menschenrechtsverletzungen bei Kindern anzugehen. Ich kann es nicht ganz verstehen, dass immer wieder Institutionen, auch Arbeitgeberverbände – ich meine das jetzt nicht pauschal – praktisch bestreiten, dass Grabsteine über diese Kette ausbeuterischer Kinderarbeit gingen. Das ist heute noch der Fall. Das wird vielfach bestritten.

Es gibt internationale Vereinbarungen – die kennen Sie auch, Deutschland hat sich ihnen angeschlossen –, Kinderarbeit in jeglicher Form zu bekämpfen. Das ist eine humane Aufgabe im Interesse der Menschenrechte. Diese Abkommen hat Deutschland

ratifiziert. Die CSU hatte zusammen mit den entwicklungspolitischen Sprechern der anderen Parteien dieses Thema schon in der letzten Legislaturperiode als brandheiß aufgegriffen; Frau Weikert hat es bereits gesagt. 2014 – das liegt auch schon wieder eineinhalb Jahre zurück – haben wir es auf den Weg gebracht. Ich bin darüber froh, Frau Ministerin, dass Sie mit diesem Gesetzentwurf auch einige andere Bestimmungen mit bereinigt haben. Darauf gehe ich jetzt nicht näher ein. Auch auf die Frage der Nachweispflicht will ich jetzt nicht näher eingehen. Ich weiß nicht, inwieweit es praktisch vollziehbar ist, ein Zertifikat zu erteilen, wenn ein anderer Nachweis nicht möglich ist. Wir müssen nach der Ersten Lesung in erster Linie schauen, wie sich die Gesetzentwürfe unterscheiden; es sind eigentlich nur Nuancen.

Nachdem das Bewusstsein auch bei vielen anderen Kollegen hier im Bayerischen Landtag stärker ausgeprägt ist, vertraue ich darauf, dass wir diese Fragen miteinander in so vernünftiger Form besprechen, dass nach draußen nahezu ein Einvernehmen signalisiert wird.

Ich glaube, dass Nürnberg nicht nur Vorreiter war, sondern sogar recht hatte. Die Kommunen warten darauf, dass die Mustersatzungen vom Staat so konstruiert werden, dass sie in der Praxis auch angewandt werden können. Die Kommunen standen da nämlich in einem Spannungsfeld. Aus dem Artikel 9a kann nämlich kein unmittelbares gesetzliches Verbot, sondern nur die Ermächtigung für ein Verbot abgeleitet werden, die aufgrund der Verfassung erforderlich ist. Der Erlass einer Satzung wird in die Verantwortung der Kommunen gegeben mit der großen Hoffnung, dass kein spitzfindiger Jurist diese Ermächtigung infrage stellt. Dann müssten sich Bund, Länder, aber auch Europa überlegen, wie sie diese Probleme lösen, wenn sie in der Erklärung der Menschenrechte offensichtlich weitgehend übereinstimmen.

Ich hoffe, dass wir miteinander in der Lage sind, in den nächsten Wochen und Monaten in den verschiedenen Ausschüssen Übereinstimmung zu erzielen. Nach den beiden Gesetzentwürfen sieht es jedenfalls so aus.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Nächste Rednerin ist Kollegin Weikert.

Angelika Weikert (SPD): Ich habe vorhin bei der Begründung unseres Gesetzentwurfs schon deutlich gemacht, dass wir uns in der Zielsetzung vollkommen einig sind, Kollege Imhof. Ich bin mir sicher, dass die Gesetzentwürfe in den Ausschüssen schnell beraten werden, sodass das Gesetz hoffentlich bald in Kraft treten kann. Wir sollten die Zweite Lesung auf jeden Fall noch vor der Sommerpause durchführen. Ich glaube, dass die Ausschüsse dazu auch bereit sind, weil das Thema in den Ausschüssen schon ausreichend behandelt wurde.

Vielleicht ist dieses Gesetzgebungsverfahren auch Anlass dafür, dass die Ministerien, die sich angesprochen fühlen, auch über andere Produkte und nicht nur über Grabsteine nachdenken. Auch andere hinsichtlich Menschenrechte bedenkliche Produkte sind bei uns im Umlauf und werden von den Verbrauchern, aus welchen Gründen auch immer, gekauft. Eine ganze Reihe dieser Produkte kommt auch unter öffentlicher Verantwortung in Umlauf. Wenn wir schon eine internationale Arbeitsrechtsnorm ratifizieren, sollten wir sie auch ein wenig ernster nehmen und darauf schauen, welche Produkte noch in Umlauf kommen. Zumindest die öffentliche Hand sollte die Grundsätze des fairen Handels berücksichtigen und die eine oder andere Vorgabe machen.

Wenn das Gesetz in Kraft tritt, wäre es ziemlich wirkungslos, wenn keine öffentliche Werbung dafür gemacht würde. Die Staatsregierung muss die Städte und Gemeinden auffordern, auf den Inhalt dieses Gesetzes, das gegen ausbeuterische Kinderarbeit gerichtet ist, zu achten. Auch die Gemeinden müssen in öffentlicher Debatte darauf aufmerksam machen und auf den Friedhöfen vielleicht deutliche Kennzeichen anbringen. Friedhöfe sind Orte, die von allen Bevölkerungskreisen besucht werden. Die Friedhofsbesucher haben oft etwas Zeit und können sich dann mit einer solchen Thematik auseinandersetzen.

Kolleginnen und Kollegen, ich will noch zwei Worte zum Nachweis sagen. Im ursprünglichen Kabinettsentwurf war die Frage des Nachweises noch nicht eindeutig geklärt. Dort stand nur der Satz, dass es reicht, wenn die Grabsteine aus einem Land kommen, welches die Konvention 182 der ILO ratifiziert hat. Das war uns eindeutig zu wenig. Nur zu sagen, das Produkt kommt aus dem Land X und ist deshalb nicht unter ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt worden, kann nicht ausreichen.

In Ihrem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf haben Sie nachgebessert und zunächst gesagt, eine lückenlose Dokumentation sei möglich; zunächst einmal seien alle aus dem Wirtschaftsraum der europäischen Union einschließlich der Schweiz kommenden Grabsteine nicht unter ausbeuterischer Kinderarbeit entstanden. Für Produkte aus anderen Ländern wird eine schriftliche Erklärung gefordert und ein abgestuftes Verhalten gegenüber den Steinmetzen vorgeschrieben. Dieses abgestufte Verhalten halte ich grundsätzlich für richtig. Dies gibt tatsächlich die Sicherheit, dass Grabsteine, die meist aus Indien – so haben Sie es gerade beschrieben, Herr Kollege Imhof –, aber auch aus anderen Staaten kommen, nicht mehr in den Handel in der Bundesrepublik gelangen.

Endlich ist es so weit, dass wir dieses Gesetz noch vor der Sommerpause verabschieden können. Noch einmal sei deutlich gesagt, dass die Unterschiede zwischen den drei vorliegenden Gesetzentwürfen – da nehme ich den GRÜNEN vielleicht etwas vorweg, aber ich habe mir auch den Gesetzentwurf der GRÜNEN angeschaut – wirklich nur Marginalien sind. Deshalb sprechen sich alle Parteien für eine solche Regelung aus.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist der Kollege Hanisch.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Thema der Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit ver-

folgt uns, seit wir hier im Landtag sind. Dieses Thema brennt vor allem den Kommunen auf den Nägeln, weil sie Satzungen erlassen wollen, in denen sie das Aufstellen von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf ihren Friedhöfen verbieten können.

Der Begriff "ausbeuterische Kinderarbeit" ist eigentlich schon in sich falsch; denn wir wollen überhaupt keine Grabsteine aus Kinderarbeit. Wir wollen – das kann man aber mit dem vorliegenden Gesetz nicht regeln – generell keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit. Schauen Sie sich die Pflastersteine an, die aus den gleichen Ländern kommen wie die Grabsteine. Auch für die Erzeugung dieser Pflastersteine werden Kinder eingesetzt. Auch das wollen wir nicht. Bei den Grabsteinen haben uns die Kommunen gedrängt. Sie haben entsprechende Verbote teilweise schon in ihre Satzungen aufgenommen. Dann hat allerdings das Bundesverwaltungsgericht am 16. Oktober 2013 für ein solches Verbot eine klare Rechtsgrundlage gefordert. Dieser Forderung sind inzwischen viele Landesgesetzgeber nachgekommen. Bayern hinkt insoweit hinterher. Ziel ist es, eine Nachweisregelung festzuschreiben, die den Geboten der Normenklarheit und Normenbestimmtheit gerecht wird, aber für die Steinmetze auch verhältnismäßig ist. Der Gesetzgeber muss auch hier eine Abwägung vornehmen. Im Grundsatz sind wir uns alle einig.

Die GRÜNEN haben bereits im vergangenen Jahr einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Bestattungsgesetzes eingebracht, über den wir am 12. November 2015 in Erster Lesung beraten haben. Heute geht es um die Gesetzentwürfe der SPD und der Staatsregierung.

Meine Damen und Herren, es verwundert schon – das ist schon angesprochen worden –, dass auf den Antrag der CSU-Fraktion zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 5. Februar 2014 auf Drucksache 17/580, dem wir alle zustimmten und der die Forderung nach Erarbeitung eines Gesetzentwurfs enthielt, erst heute, 26 Monate später, ein entsprechender Gesetzentwurf folgt. Das ist in Anbetracht der Bedeutung

des Themas eine sehr lange Frist. Aber gut, heute haben wir den Gesetzentwurf, und jetzt müssen wir uns damit beschäftigen.

Meine Damen und Herren, wenn ich die Gesetzentwürfe vergleiche, komme ich zu dem Ergebnis, dass sie sich in vielen Passagen gleichen. Wir alle wollen dasselbe. Ein Unterschied zwischen dem Gesetzentwurf der Staatsregierung und dem der SPD-Fraktion drängt sich mir auf: Die CSU will, dass der Steinmetz als Letztveräußerer "zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind", dass der Grabstein mit Kinderarbeit hergestellt worden ist. Was hinter der "Zusicherung" steht, weiß der Käufer in der Regel nicht. Die SPD fordert insoweit ein aktives Tun, wenn sie in ihrem Gesetzentwurf formuliert, dass der Letztveräußerer "zusichert, sich vergewissert zu haben", dass der Stein nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammt. Letztere Formulierung, die aktives Handeln voraussetzt, geht etwas weiter. Der Gesetzentwurf der SPD ist insoweit klarer formuliert. Aber wir werden beiden Gesetzentwürfen zustimmen. Dem entsprechenden Anliegen der GRÜNEN sind wir bereits im vergangenen Jahr gefolgt. Das Problem ist zu wichtig, als dass wir es zum Gegenstand von Parteiengezänk machen sollten.

Wir haben Probleme mit den Zertifikaten, die es derzeit am Markt gibt. Drei Unternehmen vergeben die Zertifikate. Es gibt aber den einen oder anderen Zweifel, ob diese Zertifikate ausreichen. Auch das ist ein sehr schwieriges Feld.

Ich hoffe nicht – einer meiner Vorredner hat es schon angesprochen –, dass die ganze Regelung gekippt wird, weil ein Steinmetz, dessen Zusicherung angezweifelt wird oder falsch ist, vor Gericht zieht. Wir brauchen eine gesetzliche Regelung. Ich wünsche mir, dass wir ähnliche Regelungen auch für die Herstellung anderer Produkte so schnell wie möglich schaffen können.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Mistol.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Angesichts des parteiübergreifenden Jubels über den weißen Rauch, der wahrscheinlich gerade über dem Landtag aufsteigt, muss ich doch zurückschauen, wie es mit diesem Thema gelaufen ist.

Wir haben die Diskussion – Frau Kollegin Weikert hat darauf hingewiesen – schon in der 15. Legislaturperiode geführt. Ich war damals noch nicht dabei, kann das aber anhand der Protokolle nachvollziehen. Es ist ziemlich genau sieben Jahre her, dass der Landtag die Staatsregierung einstimmig aufforderte, die notwendige Rechtsgrundlage für den Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit in Friedhofssatzungen zu schaffen. Sieben Jahre ist das her! Schon damals ist darüber ein einstimmiger Beschluss gefasst worden. Im Februar 2009 hatten wir GRÜNEN den Antrag eingebracht. Unter den Antragstellern ist übrigens noch der Name Sepp Daxenberger zu finden. Schon daran kann man ersehen, wie lange das her ist. Dem Antrag der GRÜNEN wurde noch im selben Jahr nach ausführlicher Diskussion in mehreren Ausschüssen einstimmig zugestimmt.

Was ist dann passiert? – Die Staatsregierung hat das Ganze auf die sprichwörtliche lange Bank geschoben. Einige werden darauf verweisen, dass damals ein von der FDP gestellter Minister verantwortlich war. Das Thema FDP im Landtag ist aber schon seit zweieinhalb Jahren erledigt. Auch während dieser Zeit ist nichts passiert. Mir erschließt sich nicht, warum es so lange gedauert hat, obwohl im Landtag wie auch in der bayerischen Bevölkerung sehr breiter Konsens darüber herrscht, dass wir auf unseren Friedhöfen keine Grabsteine haben wollen, die in sklavereiähnlichen Zuständen von Kinderhänden gefertigt wurden.

(Beifall bei den GRÜNEN und des Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD))

Regelungen, die es Friedhofsträgern ermöglichen, nur Grabsteine zuzulassen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, haben andere Bundesländer bereits getroffen. Da jedoch ein aner-

kanntes Nachweissystem für Grabsteine bislang fehlte, war der Gesetzgeber gefordert, diese Nachweisanforderungen selbst zu regeln. Mehrere Gerichte haben das so vorgegeben.

Nachdem von der Staatsregierung nichts gekommen war, legten wir GRÜNEN im vergangenen November einen eigenen Gesetzentwurf vor. Die Erste Lesung fand am 12. November 2015 statt. Auf die weitere Behandlung im Ausschuss haben wir verzichtet, weil schon damals ein Gesetzentwurf der Staatsregierung angekündigt war.

Endlich liegt der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor. Umso mehr freut mich, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU, dass er sich nur in Nuancen von dem unsrigen unterscheidet. Auch die SPD-Fraktion schlägt mit ihrer Initiative in die gleiche Kerbe. Ich bin gespannt, ob wir bei den Beratungen im Ausschuss überhaupt noch Unterschiede finden werden.

Mir ist nicht klar, warum die Staatsregierung, nachdem wir GRÜNEN schon einen Gesetzentwurf vorgelegt hatten, noch einen eigenen Gesetzentwurf in das Verfahren eingebracht hat. Dies gilt umso mehr, als das, was die Staatsregierung präsentiert, fast eins zu eins dem Entwurf entspricht, den wir GRÜNEN schon im Dezember vorlegten und zu dem die Erste Lesung bereits stattfand. Unterschiede sind, wie gesagt, nur in homöopathischen Dosen sichtbar. Auch wir haben ein abgestuftes Verfahren für die Nachweisführung vorgesehen. Auch wir wollen, dass Rechtssicherheit geschaffen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, alles in allem liefern alle drei Gesetzentwürfe die erforderliche Grundlage dafür, dass Friedhofsträger und Steinmetze die notwendige Rechtssicherheit erhalten. Gleichzeitig tragen die Gesetzentwürfe den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung. Lassen Sie uns keine weitere Zeit verlieren und so schnell wie möglich Nägel mit Köpfen machen, um dem schmutzigen Geschäft mit Grabsteinen aus Kinderhänden ein für alle Mal das Wasser abzugraben!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich freue mich auf die vertiefte Diskussion im Ausschuss und bin zugleich zuversichtlich, dass wir eine praxistaugliche Regelung auf den Weg bringen werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, die Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Jawohl. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere
Sicherheit und Sport

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 17/10903

**Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinder-
arbeit bei der Grabsteinherstellung**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Ludwig Freiherr von
Lerchenfeld**

Mitberichterstatter: **Harry Scheuenstuhl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 8. Juni 2016 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 28. Juni 2016 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 14. Juli 2016 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass im neuen Art. 9a Abs. 3 als Datum der „1. September 2016“, in § 2 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. September 2016“ und in § 2 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. August 2016“ eingefügt werden.

Dr. Florian Herrmann
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/10903, 17/12568

Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung

§ 1

Das Bestattungsgesetz (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 167 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) ¹Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. ²Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) ¹Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder

2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach

- a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
- b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
- c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

²Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

2. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2016 in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009 (GVBl. S. 46, BayRS 1102-5-S), das durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 542) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin